

Tit. 4.2.1.2 RdSchr. 11e

Gemeinsames Rundschreiben zu Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch (§§ 24a, 24b SGB V)

Tit. 4.2 – Voraussetzungen -> Tit. 4.2.1 – Ermittlung der Einkommensgrenze

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch (§§ 24a, 24b SGB V)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.2.1.2 RdSchr. 11e – Erhöhung der Einkommensgrenze bei Kindern

(1) Die allgemeine Einkommensgrenze erhöht ⁽¹⁾ sich gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 24 SchKG für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind

- unter 18 Jahre alt ist und ihrem Haushalt angehört oder
- von ihr überwiegend unterhalten wird.

(2) Im Bürgerlichen Gesetzbuch - BGB - werden nach der Abstammung unter dem Begriff "Kind" folgende Personen erfasst:

- die Kinder der Mutter (§ 1591 BGB)
 - ◆ sind die Kinder, die von ihr geboren werden.
- die Kinder des Vaters (§§ 1592 ff BGB) sind Kinder
 - ◆ die ihm von seiner Ehefrau geboren werden (§§ 1592 , 1593 BGB),
 - ◆ die von ihm anerkannt werden (§§ 1594 ff BGB) oder
 - ◆ für die seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§§ 1600d ff BGB).
- als Kinder angenommene minderjährige und volljährige Kinder (§§ 1741 ff BGB).

(3) Sofern es auf den überwiegenden Unterhalt ankommt, muss geprüft werden, wer tatsächlich den überwiegenden Unterhalt des Kindes bestreitet.